

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

4 O 105/15  
/Men.



Verkündet am: 27.10.2015

**Landgericht Wuppertal**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette und Gollan,  
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

g e g e n

1.

[Redacted]

2.

[Redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

werden die Kosten des Rechtsstreits den Beklagten als Gesamtschuldnern auferlegt (§ 91 a ZPO).

2.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

bis zum 27.08.2015: 11.326,18 EUR,

danach: 2.244,35 EUR.

### Gründe:

Die Parteien haben den Rechtsstreit hinsichtlich des ursprünglich geltend gemachten Klageantrags zu 1. in Höhe von 7.998,93 EUR und hinsichtlich des Klageantrags zu 2. in Höhe von 1.082,90 EUR übereinstimmend für erledigt erklärt. Über die darüber hinausgehenden streitigen Zahlungsanträge der Klägerin haben sich die Parteien ausweislich des Beschlusses vom 08.10.2015 vergleichsweise geeinigt. Gem. § 91 a ZPO konnte demnach durch Beschluss, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf, über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes – entspricht die tenorierte Kostenfolge billigem Ermessen.

I.

Die Parteien sind durch ein Verkehrsunfallereignis miteinander verbunden, das sich am 27.02.2015 in Velbert ereignete. Mit außerprozessualen Anwaltsschreiben vom 11.03.2015 forderte die Klägerin die Beklagte zu 1. unter Beifügung der Schadensbelege unter Fristsetzung auf den 24.03.2015 zur Regulierung der ihr entstandenen Schäden auf (Anlage K 5, Bl. 36 d. A.). Das Schreiben wurde unmittelbar per email übersandt. Die Klageschrift vom 26.03.2015 wurde unter dem 08.04.2015 anhängig, das Verfahren sodann nach Zustellung an beide Beklagten unter dem 14.04.2015 rechtshängig. Mit Regulierungsschreiben vom 16.04.2015 und 22.04.2015 (Anlage 1 ff., Bl. 72 ff. d. A.) rechnete die Beklagte zu 1. den klägerseits geltend gemachten Schaden unter Berücksichtigung einer Haftung von 100 Prozent in dem Umfange ab, wie er nunmehr den wechselseitig übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien zugrundeliegt.

Zwischen den Parteien streitig ist, ob es unter dem 24. oder 26.03.2015 zu einem Telefonat zwischen einer Mitarbeiterin des Klägervertreters und einer nicht näher

## 3

bezeichneten Person im Hause der Beklagten zu 1. des Inhalts gekommen ist, dass zu diesem Datum eine Regulierungsbereitschaft unter Hinweis auf eine 6-wöchige Prüfungsfrist zunächst zurückgewiesen worden ist.

## II.

Unter Berücksichtigung der zwischen Fälligkeit und Erfüllung der Forderung verstrichenen Zeit war Klageanlass gegeben. Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in Verkehrsunfallsachen muss dem Schädiger sowie der in Anspruch genommenen Haftpflichtversicherung eine angemessene Zeit zur Prüfung des Anspruchs eingeräumt werden. Der Haftpflichtversicherer ist nicht verpflichtet, unbesehen und vorschnell Zahlungen zu leisten. Die Bemessung der Prüfungszeit hängt naturgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Sie kann bei kompliziertem Sachverhalt durchaus einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen; in Fällen durchschnittlicher Art ist verschiedentlich ein Zeitraum von 4 bis 6 Wochen als notwendig und angemessen angesehen worden; er dürfte aber unter den heutigen technischen Bedingungen eher noch zu verkürzen sein auf durchschnittlich 3 Wochen (so Beschluss des OLG Düsseldorf vom 27.06.2007, Aktenzeichen: I-1 W 23/07 m. w. N.).

In Übertragung dieser Grundsätze auf den zugrundeliegenden Fall ergibt sich, dass die Regulierung der Beklagten zu 1. erst unter dem 16.04.2015, mithin 5 Wochen und 1 Tag nach Zugang des außerprozessualen Aufforderungsschreibens vom 11.03.2015 per email, nicht mehr angemessen ist. Ungeachtet des Umstands, dass die im Aufforderungsschreiben vom 11.03.2015 gesetzte Zahlungsfrist auf den 24.03.2015 als zu kurz erscheint und insofern mit Ablauf dieser Frist Zweifel am Vorliegen des Verzugs bestehen, hat ein Versicherer die Prüfung des Schadens, für den er einzustehen hat, tunlichst zu beschleunigen. Vorliegend ist keinerlei Anhaltspunkt ersichtlich, aufgrund welcher Umstände sich die Prüfung bei der Beklagten zu 1. Nach Zahlungsaufforderung verzögert hat, geht auch sie, wie das spätere Regulierungsschreiben zeigt, gerade von einer hundertprozentigen Haftung ihres Versicherungsnehmers, der Beklagten zu 2., aus. Ebenso ist keinerlei Nachricht gegenüber der Klägerin erfolgt, dass und aufgrund welcher Umstände sich gegebenenfalls die Prüfung und Regulierung des Schadens verzögert. Insofern ist unstreitig die Klägerin auch nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist ab dem 25.03.2015 zunächst ohne jede Nachricht geblieben. Das Gericht geht davon aus, dass eine hinreichende und tragfähige Untersuchung des Unfallgeschehens zumindest innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen ab Zugang des Aufforderungsschreibens durch die Beklagte zu 1. zu leisten war, mithin zumindest

mit Ablauf des 01.04.2015 eine Regulierung hätte erfolgen können. Anhaltspunkte dafür, dies anders zu sehen, bietet der Sachvortrag der Beklagten nicht. Wie dargelegt überzeugt es nicht, eine feste oder starre Prüfungsfrist anzunehmen (so auch Saarländisches OLG, Urteil vom 16.11.1990, Aktenzeichen 3 U 199/89). Zu diesem für das zugrundeliegende Verfahren anzunehmenden Verzugszeitpunkt war die Klage nicht einmal anhängig. Bei dieser Sachlage kommt es auf das zwischen den Parteien streitige Telefonat vom 24. oder 26.03.2015 nicht an. Hätte ein solches Telefonat jedoch unter einem der genannten Daten stattgefunden, was hier offenbleiben kann, wäre die Klägerin jedoch nach Auffassung der Kammer ohne weiteres befugt gewesen, unmittelbar Klage zu erheben. Ein weiteres Zuwarten, auch ein nur gewisses Maß über den Ablauf der zu kurz gesetzten Zahlungsfrist hin, wäre ihr in diesem Falle erst recht nicht zuzumuten gewesen.

Schütz

Beglaubigt



Menarbin

Justizbeschäftigte